

nahmen zur Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms. Der Rat erklärt erneut, dass der Premierminister seine Befugnisse ungehindert ausüben muss, einschließlich seiner in Resolution 1721 (2006) genannten Autorität über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, und fordert alle ivoirischen Parteien zur Unterstützung seiner Bemühungen auf.

Der Rat bittet den Vermittler der Afrikanischen Union, Côte d'Ivoire einen Besuch abzustatten, um den Friedensprozess so bald wie möglich wieder in Gang zu setzen, falls notwendig in Zusammenarbeit mit allen anderen afrikanischen Führern.

Der Rat ersucht die Internationale Arbeitsgruppe, in Vorbereitung ihrer nächsten Sitzung am 12. Januar 2007 den Zeitplan für die Durchführung des Friedensprozesses im Detail zu aktualisieren und alle notwendigen Empfehlungen vorzulegen, damit die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union die Situation bis spätestens zum 1. Februar 2007 behandeln können.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herrn Pierre Schori, dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herrn Gérard Stoudmann, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen erneut seine volle Unterstützung.⁶⁶

Auf seiner 5617. Sitzung am 10. Januar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Elfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2006/939)“.

Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere seine Resolution 1721 (2006) vom 1. November 2006 über den Übergangszeitraum bis zur Durchführung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire bis zum 31. Oktober 2007,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1712 (2006) vom 29. September 2006 betreffend die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2006³²⁴,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Umfang Leid unter der Zivilbevölkerung und Vertreibungen verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen, das in Ziffer 2 beziehungsweise Ziffer 8 festgelegt ist, bis zum 30. Juni 2007 zu verlängern, und bekundet seine Absicht, zu diesem Datum die genannten Mandate, einschließlich ihrer Laufzeit, sowie die Truppenstärke der Operation

der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Lichte der Fortschritte bei der Durchführung des Friedensprozesses gemäß Resolution 1721 (2006) zu überprüfen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das folgende Mandat haben wird:

a) Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten und der Bewegungen bewaffneter Gruppen:

- die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung über das Ende des Krieges vom 6. April 2005 sowie der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 zu beobachten und zu überwachen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete jedwede feindselige Handlung zu verhindern, und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;
- mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und dem militärischen Anteil der Forces Nouvelles Verbindung zu halten, um in Abstimmung mit den französischen Truppen die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräften zu fördern;
- die Regierung Côte d'Ivoires bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf der Lage der liberianischen Flüchtlinge und etwaigen grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten;

b) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung:

- die Regierung Côte d'Ivoires bei der Neugruppierung aller beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräfte zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, die Sicherheit ihrer Entwaffnungs-, Kantonierungs- und Demobilisierungsorte zu gewährleisten;
- die Regierung Côte d'Ivoires im Rahmen der gegenwärtigen Kapazitäten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bei der Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten zu unterstützen, einschließlich logistischer Unterstützung, insbesondere für die Vorbereitung von Sammellagern, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder;
- in enger Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia ein freiwilliges Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder, in Unterstützung der von der Regierung Côte d'Ivoires unternommenen Anstrengungen und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungen, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberländern;
- sicherzustellen, dass bei dem nationalen Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten und dem freiwilligen Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten der Notwendigkeit eines koordinierten regionalen Ansatzes Rechnung getragen wird;
- alle von den ehemaligen Kombattanten übergebenen Waffen, Munition beziehungsweise sonstiges Wehrmaterial sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten;

c) Entwaffnung und Auflösung von Milizen:

- dem Premierminister bei der Ausarbeitung und Durchführung des Programms zur sofortigen Entwaffnung und Auflösung der Milizen gemäß Ziffer 12 der Resolution 1721 (2006) behilflich zu sein und die Durchführung des Programms zu überwachen;
- alle von den Milizen übergebenen Waffen, Munition und sonstiges Wehrmaterial sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten;

d) Maßnahmen zur Identifizierung der Bevölkerung und zur Wählerregistrierung:

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete in enger Verbindung mit der in Ziffer 17 der Resolution 1721 (2006) genannten Arbeitsgruppe zur Sicherheit der Maßnahmen zur Identifizierung der Bevölkerung und zur Wählerregistrierung beizutragen;
- e) Reform des Sicherheitssektors:
 - in enger Verbindung mit der in Ziffer 15 der Resolution 1721 (2006) genannten Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung eines Plans für die Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie bei der Vorbereitung möglicher Seminare über die Reform des Sicherheitssektors, die von der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet würden, behilflich zu sein;
- f) Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen:
 - Personal, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Verantwortung der Regierung Côte d’Ivoire, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;
 - in Abstimmung mit dem Premierminister die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Mitglieder der Regierung Côte d’Ivoire zu unterstützen;
- g) Überwachung des Waffenembargos:
 - in Zusammenarbeit mit der gemäß Resolution 1584 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe und gegebenenfalls mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge Côte d’Ivoire benutzen;
 - gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d’Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;
- h) Unterstützung der humanitären Hilfe:
 - unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von schwächeren Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und älteren Menschen, den freien Personen- und Güterverkehr und die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern;
- i) Unterstützung der Neuerrichtung der staatlichen Verwaltung:
 - mit Hilfe der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner der Regierung Côte d’Ivoire dabei behilflich zu sein, die staatliche Autorität in ganz Côte d’Ivoire sowie die Institutionen und die öffentlichen Dienstleistungen wiederherzustellen, die für die soziale und wirtschaftliche Erholung des Landes unerlässlich sind;
- j) Unterstützung für die Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen:
 - mit Unterstützung der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner dem Premierminister, seiner Regierung, der Unabhängigen Wahlkommission und anderen zuständigen Organisationen oder Einrichtungen bei der Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen spätestens am 31. Oktober 2007, wie in Resolution 1721 (2006) festgelegt, jede erforderliche technische Hilfe zu gewähren;

- dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d’Ivoire nach Bedarf technische Informationen, Beratung und Hilfe bereitzustellen;
 - im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete zur Sicherheit der Orte beizutragen, an denen die Stimmabgabe stattfindet;
 - nach Bedarf im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Unabhängigen Wahlkommission logistische Unterstützung zu gewähren, insbesondere bei der Beförderung von Wahlmaterialien;
- k) Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte:
- zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d’Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, Menschenrechtsverletzungen zu überwachen und bei ihrer Untersuchung behilflich zu sein, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss“) regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;
- l) Öffentlichkeitsarbeit:
- den Friedensprozess gemäß Resolution 1721 (2006) im gesamten Hoheitsgebiet Côte d’Ivoires über die Kapazitäten der Mission für Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere über ihren Radiosender ONUCI FM, zu fördern;
 - die ivoirischen Massenmedien zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Fälle der Aufstachelung zu Hass, Intoleranz und Gewalt durch die Medien, und den Ausschuss regelmäßig über die diesbezügliche Lage unterrichtet zu halten;
- m) Öffentliche Ordnung:
- die Regierung Côte d’Ivoires gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d’Ivoire zu unterstützen und die Regierung Côte d’Ivoires hinsichtlich der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit zu beraten;
 - der Regierung Côte d’Ivoires gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in ganz Côte d’Ivoire behilflich zu sein;
 - die Regierung Côte d’Ivoires dabei zu unterstützen, die Neutralität und Unparteilichkeit der staatlichen Medien zu gewährleisten, indem sie nach Bedarf Sicherheitsdienste für die Räumlichkeiten des Senders Radio Télévision Ivoirienne bereitstellt;
3. *beschließt ferner*, die Bestimmungen von Ziffer 3 der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 und von Ziffer 2 der Resolution 1682 (2006) vom 2. Juni 2006 um den in Ziffer 1 genannten Zeitraum zu verlängern;
4. *bekräftigt seine Absicht*, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1609 (2005) und im Benehmen mit den beteiligten Regierungen sowie den jeweiligen truppenstellenden Ländern nach Bedarf vorübergehend Truppen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire zu verlegen;
5. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete durchzuführen;
6. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, ihr Mandat in enger Verbindung mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia durchzuführen, insbesondere soweit es darum geht, Bewegungen von Waffen und Kombattanten über gemeinsame Gren-

zen hinweg zu verhindern und Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;

7. *fordert* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ratsresolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 die Rechte der Frauen und die Geschlechterperspektive als Querschnittsthemen zu berücksichtigen, namentlich durch die Konsultation mit örtlichen und internationalen Frauengruppen, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive in der gesamten Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie über alle anderen die Lage von Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte, insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, aufzunehmen;

8. *ermächtigt* die französischen Truppen, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Einklang mit der zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Behörden erzielten Vereinbarung zu unterstützen und insbesondere

a) zur allgemeinen Sicherheit im Tätigkeitsbereich der unparteiischen Kräfte beizutragen;

b) auf Ersuchen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu intervenieren, um Anteile der Operation, deren Sicherheit bedroht ist, zu unterstützen;

c) im Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Falle kriegerischer Handlungen außerhalb der Einsatzgebiete der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire einzugreifen, wenn die Sicherheitsbedingungen dies erfordern;

d) in den Einsatzgebieten ihrer Einheiten Hilfe für den Schutz von Zivilpersonen zu leisten;

e) zur Überwachung des mit Resolution 1572 (2004) verhängten Waffenembargos beizutragen;

f) zur Ausarbeitung eines Plans für die Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie zur Vorbereitung möglicher Seminare über die Reform des Sicherheitssektors, die von der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet würden, beizutragen;

9. *fordert* alle ivoirischen Parteien *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang, sowie die des beigeordneten Personals, im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5617. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5651. Sitzung am 28. März 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁸:

„Der Sicherheitsrat begrüßt das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen, das unter der Moderation des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staa-

³²⁸ S/PRST/2007/8.